

## **Merkblatt für Jäger zur optimalen Versorgung von Schalenwild**

### ***Verehrte Jäger,***

Waidmannsheil zu Ihrem Jagderfolg. Damit auch die Vermarktung des erlegten Wildes zu einem Erfolg wird, d. h. einen maximalen Erlös erzielt und die eigenen Haftungsrisiken minimiert, haben wir für Sie einige wichtige Punkte für die Versorgung des Wildes durch Sie zusammengestellt. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen, die die Wildhygiene betreffen mit dem Ziel, Schmutz- und Keimbelastungen so gering wie möglich zu halten.

### **Vor dem Schuß:**

- Sind Sie als „kundige Person“ verpflichtet zu beobachten, ob das Stück Wild ein abnormes Verhalten zeigt – wenn ja, ist der amtliche Veterinär hinzuzuziehen, wenn das Stück vermarktet werden soll

### **Nach dem Schuß:**

- Ist das umgehende Aufbrechen des erlegten Wildes zwingend erforderlich
- Ist eine Untersuchung des Tierkörpers und der Organe auf bedenkliche Merkmale durchzuführen
- Dabei den ganzen Wildkörper der Länge nach öffnen, also auch den Brustkorb
- Einen Lüftungsschnitt bei den Blättern vermeiden
- Den Wildkörper innen völlig auszuräumen, auch loses Fett und Nieren
- Ein- und Ausschuß sowie grüne Stellen von Waidwundschüssen ausschneiden
- Den Wildkörper innen auf jeden Fall mit sauberem Wasser auswaschen, denn Schweiß ist Nährboden für Bakterien
- Schnell in eine Kühlung bringen, um die Kerntemperatur auf unter 7°Celsius zu bringen
- Herausschneiden des Brunftflecks bei brunftigen Hirschen
- Hinzuziehen eines Veterinärs, wenn dies gemäß der gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist

### **Kennzeichnung:**

- Zuordnung der Wildmarke und Ausfüllen des Wildursprungscheins durch „kundige Person“

### **Achtung:**

- Fall- und Verkehrswild darf nicht in Verkehr gebracht werden (Wild muß durch Schuß erlegt worden sein)
- Trichinenuntersuchung beim Schwarzwild **muß** bei uns im Haus durch den amtlichen Veterinär durchgeführt werden

### **Anlieferung:**

- Wild nicht übereinander legen; zügiger Transport, damit die Wildtemperatur nicht ansteigt
- Verunreinigungen vermeiden
- Vorlage des Nachweises „kundige Person“ gem. Verordnung (EG) Nr 853/2004

Bitte denken Sie daran, daß durch das nun geltende EU-Recht jeder Jagdausübungsberechtigte als Lebensmittelunternehmer (Verordnung (EG) 852/2004 und 853/2004) verantwortlich ist für die Sicherheit des von Ihm in Verkehr gebrachten Wildes.